Stammtafel der Familie
Hengstenberg
auf dem Kupferhammer
in der Nahmer.

Henricus Hengstenberg

Canonicus aus Dortmund; seit 1519 Pfarrer in Ergste. † 1559.

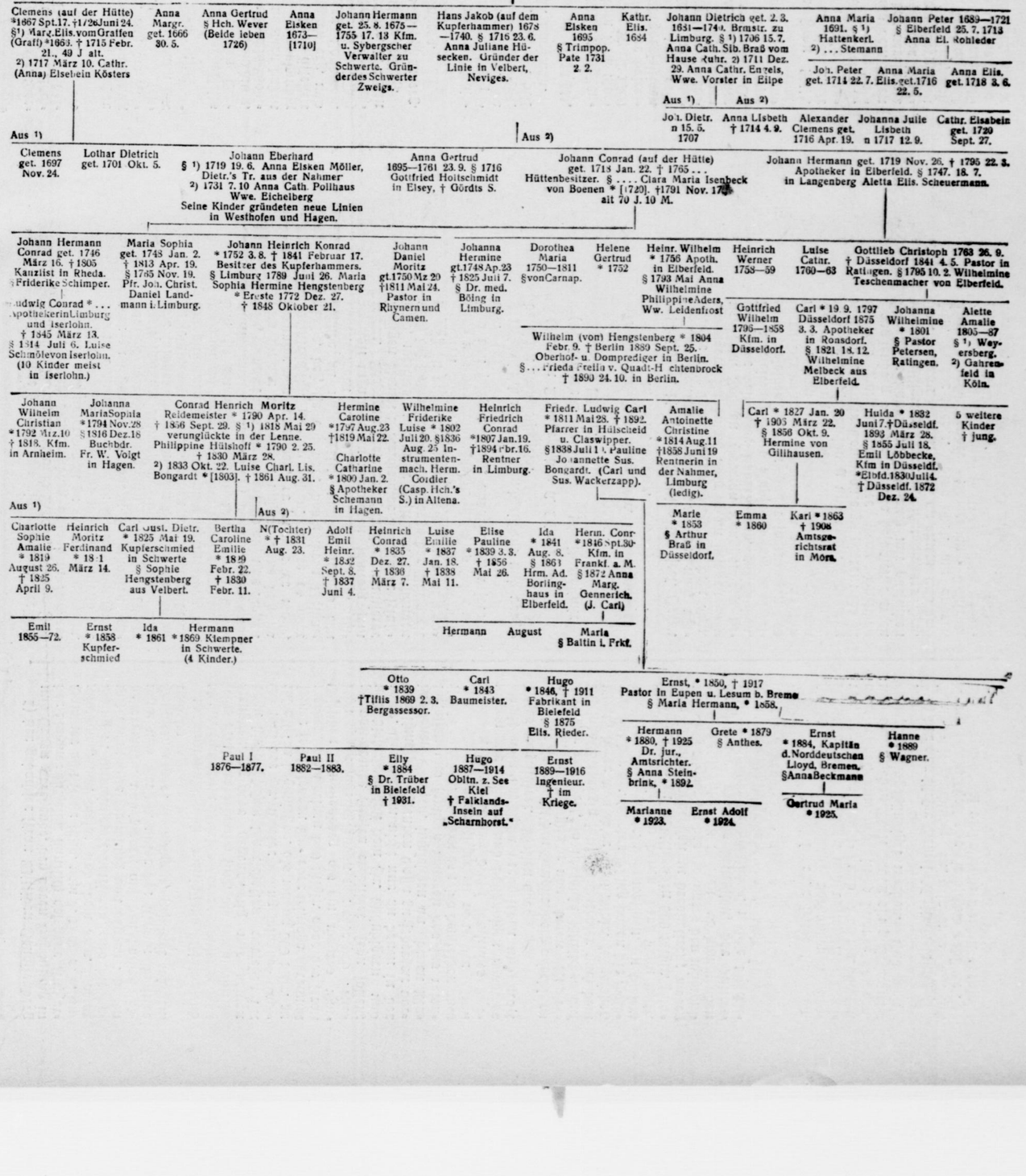
Johannes, 1560—1620 13. 3., Pfarrer in Ergste,
wo er die reformierte Lehre einführte.

Friedrich, urk. 1610 Halbkötter in Ergste; seine Frau Elsebeth lebt noch 1638.

Johannes, 1603—1651 13/4; ab 1635 Küster in Ergste; § Elske Bockelühr. 1617—1696 10/12.

Friedrich Ludolf, urk. 1664 Küster in Ergste.

Hans Jakob Hengstenberg auf der Hütten, 1640—1720 Januar 16. Bürgermeister u. Kirchmeister in Limburg.
Besitzer des Kupferhammers in der Nahmer.
§ 1666 März 16.
Ursula Margr. von Stade, Clemens' Tochter * Limburg 1649 Okt. 24., † ebd. 1720 Juli 8.



Siegerland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Pfarrer Altena i. Westf. Fernsprecher Nr. 2476. — Druck und Verlag: P. M. Gantz, Altena i. Westf., Bahnhofstraße 26. Fernsprecher Nr. 2247

Erscheinungsweise: Vierteljährlich als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Bezugspreis durch die Post erfolgen. Preis für 1 Zeilenmm. 3 Goldmark.

Nummer 19 u. 20 — Altena, Ende Oktober 1932 — 10. Jahrgang

Die Nonne zu Essen

Eine Legende

Wenn Essen's ehrne Zunge einmal spricht,
Tut auf ein Grab sich unter'm Hochgericht,
Und drinnen regt sich langsam eine Leiche
Und wandert leise aus dem Totenreiche.

Ein Nonnenschleier hüllt die Bleiche ein;
Die Erde deckt blasser Mondenschein;
Man sieht sie still zum nahen Brunnen gehen,
Hinunterschauen und die Kurbel drehen.

Die Jungfrau hat sich frühe Gut gewebt,
Dabei gelobt, einen heilgen Eid;
Daß diesem Schwur ist sie nicht treugeblieben:
Ihr Herz hat müssen einen Jüngling lieben.

Doch schwer hat sie's bereut, die Himmelsbraut,
Daß sie so tief ins Auge ihm geschaut,
Und hat das Kind, den Zeugen ihrer Schande,
Verzweiflungsvoll verscharrt im Brunnengrunde.

Und, wie ein harter Richterspruch gebot,
Ist sie dafür gegangen in den Tod,
— Erwartet schwer — und Henkersknechte haben,
Wo sie verfehlt, den sünd'gen Leib begraben.

S. D. Littringhaus.

Dr. August Ernst Rauschenbusch

evgl.-luth. Pfarrer in Altena 1815—1840.
Von Ferdinand Schmidt, Archivar der Burg Altena i. W.

Seit 1830 entfaltete A. E. Rauschenbusch eine besonders lebhafte und vielseitige literarische Tätigkeit. Abgesehen von einem „Leben Jesu" und Beiträgen zu einem von seinem Schwiegervater Karl August Döring, Pfarrer in Elberfeld, seit 1830 herausgegebenen „Christlichen Taschenbuch" gab er ohne Mitnennung den Roman „Leben, Taten und Leiden eines jungen Buchhändlers oder Erziehung und Leben" heraus (Schmelm 1830). Im Jahre 1833 erschien eine kleine Schrift „Die religiösen Eigentümlichkeiten der Zeit, der Gilden, Chöre, Berg und Mark" sowie als Beitrag zur westfälischen Reformationsgeschichte „Hermann Hamelmanns (des Geschichtschreibers der Reformation und des Humanismus in Westfalen) Leben". Ein Porträt bekundet diese Schrift als Teil I einer Reihe „Bilder westfälischer Theologen", doch ist außer einer kurzen Darstellung des Märtyrertums Adolfs Clarenbachs und Peter Flicktebens in der gleichen Richtung nichts weiter erschienen. Dagegen gab er 1832 zusammen mit dem bekannten Volksmann Friedrich Herbert Landrats „Friedrich v. Spees — eines ausgezeichnet gemeinnützigen westfälischen Landsmannes und Vermaltungsbeamten (1766 bis 1826) — hinterlassene Schriften. Erster Teil" zu Elberfeld heraus, zu welcher Schrift Rauschenbusch einen kurzen Nachruf und eine Würdigung des Spee'schen Wirkens und Dichtens vom Standpunkte des Pädagogen beisteuerte. Im Jahre 1833 erschien „Erziehungsbüchlein oder Anweisung zur Erziehung der Kinder für den Bürger und Landmann".

Auch der periodischen Presse wußte er sich für die ihm am Herzen liegende Aufgabe der Volkserziehung und Volksbildung mit Erfolg zu bedienen. Unermüdlich tritt er hier für die Entholtsamkeitsbewegung ein, die dem Mark am 31. Oktober 1837 in Altena ein Entholtsamkeitsverein begründet wurde, steht sein Name als erster an der Spitze derjenigen Mitglieder, die sich verpflichteten, „für ihre Person keinerlei gebrannte Wasser mehr zu trinken". Zahlreich sind seine Beiträge zu den beiden Zeitschriften „Germania" und „Westfälischer Anzeiger". Seit Mitte 1834 erschien in Altena ein Wochenblatt, das „Altenaer Kreisblatt", dessen Mitarbeiter Rauschenbusch ebenfalls wurde. Den Wert der Heimatgeschichte für die Bildung des Volkes hat er richtig erkannt. Gern beschäftigte er sich mit der Vergangenheit Altenas und des Süderlandes; man erwartete

von ihm eine Darstellung der Geschichte Altenas; eine solche ist freilich nicht erschienen. Doch veröffentlichte er Ende 1837 im Altenaer Wochenblatt einen Aufsatz „Ueber die früheste Eisengewinnung im märkischen Süderlande“. Rauschenbuschs Wunsch, aus dem zwar gesegneten und erfolgreichen, aber doch in engem Kreise sich bewegenden Wirken in Altena zu einer theologischen Lehrtätigkeit an der Bonner Universität berufen zu werden, ist nicht in Erfüllung gegangen.

Seine letzte Lebenszeit und seinen Tod in Altena schildert sein ältester Sohn, der spätere Theologie-Professor August Rauschenbusch in Rochester (Amerika) in seinen Lebenserinnerungen mit folgenden Worten: „Eine traurige Unterbrechung kam in mein Studienleben durch die Erkrankung meines Vaters. Der Verkehr mit ihm war zuerst sehr anregend, aber seine geistige Kraft war sichtlich am Abnehmen, und am 10. Dezember 1839 traf ihn ein Schlaganfall, der seine linke Seite lähmte. Er erholte sich jedoch schnell, lehrte und predigte wieder und hätte vielleicht noch länger leben können, wenn er seine rastlose Geistestätigkeit eingestellt hätte und mehr spazieren gegangen wäre. So erfolgte am 25. März 1840 ein zweiter Schlag, von dem er sich nicht mehr erholte. Ich mußte nun zu meinen eigenen Arbeiten (schriftliche Examenaufgaben) seinen Konfirmandenunterricht übernehmen und manche andere Amtsgeschäfte besorgen. Es war mir sehr rührend, wie der vielgereiste und rastlose Mann alle halbe Stunde aus dem Bett in den großen Lehnstuhl oder zurück gehoben werden wollte; wenn ich aus meiner Studierstube heruntergekommen war und ihm diese seine Erquickung, wie er es nannte, verschafft hatte, dankte er mir immer mit rührender Liebe. Meine Mutter und meine jüngste Schwester Marie pflegten ihn mit großer Hingabe. Mein Bruder Wilhelm (später Rechtsanwalt in Altena) stand gerade in seinem juristischen Examen, eilte aber vor des Vaters Tode herbei.

Gegen das Ende war er viel bewußtlos. Zwei Tage vor seinem Tod erinnerte ich ihn daran, daß es Karfreitag ist und sagte ihm das Lied „O Haupt voll Blut und Wunden“ vor. Ich empfahl ihm besonders die zwei Verse: „Ich danke dir von Herzen“ und: „Wenn ich einmal soll scheiden“. Am Nachmittag sagte er, ich habe einen ihm besonders lieben Vers ausgelassen, nämlich:

„Ich will hier bei dir stehen,
Verachte mich doch nicht;
Von dir will ich nicht gehen,
Bis mir das Herze bricht.“

„Das ist so schön“, fügte er hinzu, „verachte mich doch nicht“.

Das war, soviel ich weiß, sein letztes Wort und auch mein letztes Wort an ihn. Er entschlief sanft; bloß aus dem Innehalten des Atems war zu ersehen, daß sein Geist dem Leibe entflohen war. Es war am 19. April 1840, dem ersten Ostertag, dem 25. Jahrestag seines Einzuges in Altena. Am selben Tage starb sein Freund, der Landrat von Holtzbrinck in Altena, und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, den er stets sehr verehrt hatte.

Die Familie wünschte eine stille Beisetzung, doch bestand die Gemeinde darauf, eine Trauerfeier zu veranstalten. Unter Glockengeläut und dem Gesang von mehreren hundert Schulkindern wurde der Sarg nach dem neuen Friedhof gebracht, für dessen Erwerbung er unter vielen Kämpfen gesorgt, und den er eingeweiht hatte. Rührend war es, seine alten Waffengenossen aus dem Befreiungskriege im Zuge zu sehen und die vielen Juden, denen er ein besonderer Wohltäter und Freund gewesen war. Am Grabe redete Pastor Wilsing, in der Kirche nachher sein Kollege Pastor Hammerschmidt. Er führte meines Vaters Worte: „Verachte mich doch nicht“ als einen schönen Beweis seiner demutvollen Hingabe an den Heiland an. Mein Schwager Döring, der von Elberfeld gekommen war, schloß die Feier mit einem weihevollen Gebet. Auf das stattliche Grabdenkmal, welches seine zahlreichen Freunde ihm errichteten, setzte ich den Spruch: „Er hat gearbeitet und ist nicht müde geworden“.

Es erübrigt noch, auf die Familienverhältnisse des Pastors Dr. August Ernst Christian Rauschenbusch einzugehen. Aus seiner am 12. Oktober 1808 zu Altena geschlossenen Ehe mit Dorothea Karoline Schniewindt, die ihn noch um 32 Jahre überlebte, um 1845 zu ihrer ältesten Tochter nach Elberfeld überzusiedeln und dort am 10. Oktober 1872 starb, waren sieben Kinder hervorgegangen, von denen nur vier das Kindesalter überlebten und zusammen aufwuchsen. Die drei ältesten, Henriette Karoline Wilhelmine, kurz Lina genannt, war am 23. Juli 1809 geboren. Durch die Kränklichkeit der Mutter wurde sie schon früh in die Leitung des Familienlebens hineingezogen wozu ihre besonnene, praktische Natur sie auch sehr geschickt machte. Weil sie so viel älter war als die anderen überlebenden Kinder, nahm sie gegen diese eine fast mütterliche Stellung ein. Sie wurde 1830 die Gattin des ihrem Vater eng befreundeten Dichters und Pastors Karl August Döring in Elberfeld. Im Jahre 1894 starb sie im hohen Alter von 85 Jahren.

Die beiden folgenden Kinder Charlotte (geboren 1811 Oktober 24.) und Auguste (geboren 1813 August 27.) starben, wie gesagt, früh in Altena. Dann kam der erste Sohn, Karl August Heinrich, geboren in Altena am 13. Februar 1816. Er wurde der Nachfolger seines Vaters in dessen Altenaer Pfarrstelle, resignierte aber auf diese 1845, um sich dem Missionswerk in den Vereinigten Staaten zu widmen, trat dort zu den Baptisten über und war schließlich 32 Jahre lang — von 1858 bis 1890 — Theologieprofessor am Seminar in Rochester. Die letzten Jahre seines Lebens brachte er wieder in

nach unsere Untertanen in hiesiger Freiheit Limburg Barthold Arnold Meene, Philipp Zoll und Konrad Hengstenberg auf dem Kupferhammer uns untertänigst zu erkennen gegeben, was maßen sie Vorhabens wären, jenseits der Lenne, ohnweit dem Oeger Stein einen Hammer zu Eisenplatten, wozu Steinkohlen gebraucht werden, anzulegen, deswegen zuforderst gnädige Konzession angestanden. Und wir solanes Vorhaben dem Publico zuträglich zu sein erachten. Als haben wir obgemeldeter Supplikanten Bitte in Gnade stattgegeben, tun auch solches hiermit und kraft dieses dergestalt, daß sie an obgemeldetm Orte einen Eisenplattenhammer, annebst den dazu nötigen Graben, Schlacht und Wassergefälle auf ihre Kosten und Gefahr verfertigen mögen, ohne daß sie darunter von jemanden, er sei wer er wolle, beeinträchtigt werden sollen. Wäre es aber Sache, daß sie ein oder des andern Privatgründe zu nahe treten müssen, selbige den Eigentümern solches allenfalls praevia impartiali taxatione zu validieren schuldig sein sollen. Wogegen dieselben jährlich zu unserer hiesigen Rentei 2 Reichstaler 30 Stüber Flußgeld, welches wie aber gestellten Umständen nach bei Vermehrung der Werke der Billigkeit gemäß zu erhöhen uns vorbehalten, richtig abzuführen haben, auch bei etwaiger Veräußerung uns das Näher-Recht, gleich es sich ohnedem von selbst versteht, ausdrücklich reservieren.

Urkundlich unseres Handzeichens und vorgedruckten Kanzleisiegels.

Gegeben Limburg, den 6. Okt. 1750.

(Limburger Siegel.) Moritz Kasimir.
(Archiv Rheda.)

7. Gesellschaftsvertrag betr. Kupferhammer in der Nahmer. (1769.)

Nachdeme die Frau Wittibe des seel. Herrn Johann Conrad Hengstenberg sich, nach vorheriger mit deren Schwiegersohne, dem Hrn. Predigern Landman, auch ihrem ältesten Sohne, Hrn. Johann Herman Hengstenberg gepflogener reifflicher Ueberlegung, entschlossen, die Betreibung ihres Kupfer-Hammers (welches derselben vor ihr Haupt fortzusetzen bey ihren dermahligen umbständen zu schwer fället) mit dem Hrn. Doctor Medicinae Johann Conrad Böing in Gemeinschaft anzufangen, und die Kupfer-Reidung und respe. Handlung mit demselben in Compagnie zu führen: So ist darüber zwischen ermelter Frau Wittiben Hengstenberg unter assistence besagten Herren Predigern Landman, fort auch mit gutfinden und einwilligung deren ältesten Sohnes Hrn. Joh. Herman Hengstenberg, an einem, und dem Hrn. Doctor Medic. Böing obgt. am andern Theile nachstehender Mascopey-Contract unterm heutigen dato wohlbedächtlich verabredet und würklich geschlossen worden. Es soll nemlich

1) der gedachter Frau Wittiben Hengstenberg und Erben zustehende, bey deren Behausung in der Nahmer hieselbst käntlich gelegene Kupfer-Hammer acht Jahr lang, vom 1. May a. c. anzurechnen, von dieser und dem Hrn. Doctor Böing in Gemeinschaft betrieben, und die damit verknüpfte Handlung von beyden Theilen bestermaßen, und zwarn auf den halben Gewinn und Verlust, unter der Firma: Wittibe Hengstenberg et Compagnie, geführet werden. Und da

2) dazu anfänglich wenigstens Eintausend Rthlr. nach dem Werthe derer Louisd'or zu sechs Rthlr. erforderlich sind, die Frau Wittibe Hengstenberg aber gegenwärtig mit keinen dazu hinlänglichen Baarschaften versehen ist: So will der Hr. Doctor Böing sothanes Capital alleine herschießen, als wovon 500 Rtlr. zu seiner selbsteigenen An- oder Einlage gerechnet werden, die übrigen 500 Rthlr. aber der Frau Wittiben Hengstenberg als ein wahres Darlehn gegen jährlich davon mit vier pro Cento zu validirende Zinsen creditiret seyn sollen; und dieserhalb soll dem Hr. Gläubigern und respe. Compagnon nicht nur an denen in der von ihme zu führenden Cassa zu jederzeit vorhandenen Geldern, imgleichen an denen Materialien und fertigen Waaren das jus retentionis zustehen, sondern es wird demselben auch zur desto mehrerer sicherheit von der Frau Wittiben Hengstenberg deren sämtliches Vermögen zur wahren und beständigen hypothec hiemit aufs bündigste verschrieben und kraft dieses constituiret. Weilen aber

3) der Frau Wittiben Hengstenberg allerdings eine billigmäßige Pfacht von deren Kupfer-Hammer gebühret, so ist solche jährlichs auf 75, sage Siebenzig fünf Reichsthaler nach dem Werth derer Louisd'or zu 6 Rthlr. festgesetzet, und hat der Hr. Doctor Böing davon die Holbscheid ad 37½ Rthlr. übernommen, an diesem quanto aber die von denen der Frau Witt. Hengstenberg zu creditirenden 500 Rthlr. jährlichs fallende interessen zu decourtiren; wobey diese als Eignerinn des Hammers den während denen bestimmten 8 Jahren vorkommenden Hauptbau ex propriis bestreiten, der Klitterbau oder solche reparationes, welche Pfächtigern gewöhnlichermaßen zur Last kommen, aber auf beyderseits Kösten besorget werden muß. Ferner

4) soll alle Quartal oder halbe Jahr ein Inventarium von denen vorhandenen Materialien, auch fertigen und versendeten Waaren, aus denen Haupt- und Hammerbüchern angefertiget, eine ordentliche bilance gezogen, und einem jeden Theil davon ein gleichlautend exemplar eingehändiget werden. Und gleichwie

5) der aus dieser Gemeinschafts-Reidung ... Compagnie-Handlung entspringende Gewinn einem jeden Theil zur Halbscheid gebühret, so wie der nicht zu verhoffende Verlust ebenfalls gemeinschaftlich getragen wird: Also werden auch

6) wie sich von selbst versteget, die Materialien und utensilien auf gemeinschaftliche Kosten an- und hergeschaffet, das Schmiedelohn, Zehrungsköften auf Reisen, Briefporto, und was sonsten auf diese Mascopey-Handlung verwendet werden muß, aus der Cassa genommen, und muß derjenige, welcher die Auszahlung gethan, alles umbständlich mit quittungen oder doch, fals es geringe Posten sind, specifice cum die et consule nachweisen. Und damit es

7) ratione der Hammer-Gereidschaft künftig keine streitigkeiten geben möge, so sollen selbige beym antritt der Compagnie ordentlich annotiret und deren Zustand oder beschaffenheit bemercket werden, umb sich nach ablauf der festgesetzten Jahren des Abgangs oder auch der Verbesserung halber einander gehörig verstehen zu können. Solten

8) die anfänglich zu der Reidung destinirte Eintausend Rthlr. in der Folgezeit nicht hinlänglich seyn, so soll demjenigen Theil, welcher annoch ein sicheres capital hinzulegen wird, entweder nach getrage desselben der ausfallende Gewinn zutheile oder demselben die Zinsen zu 4 pCento alljährlich vergütet werden, als welche jedoch zu der Zeit näher zu bestimmen seyn wird,

9) soll kein Compagnon ohne des anderen Vorwissen und Bewilligung sich in Bürgschaft einlassen, noch Gelder auf Wechsel nehmen, oder an andere aus der Cassa verleihen, auch keinem ohne beyderseits Gutachten etwas von Belang borgen oder anvertrauen, mithin nichts einseitig unternehmen, welches zum nachtheil der Compagnie ausschlagen könnte. Dahero dann

10) die Frau Wittibe Hengstenberg, weilen diese die vorkommende und besonders die auswärtige Handlungs-Geschäfte, deren Besorgung Sie übernommen, selbsten nicht verrichten kan, sondern selbige ihrem ältesten, zur völligen Majorennität annoch nicht gelangten Sohne anvertrauen muß, dieserhalb vor alles dergestalt einstehen will, daß die von ged. ihrem Sohne geschehende Verrichtungen als von ihr selbst gethan angesehen und betrachtet werden sollen; wogegen aber auch

11) diesem, dem Hrn. Johann Herman Hengstenberg vor seine solchergestalt zum Dienste der Compagnie übernehmende Bemühungen, als nöthige Reisen, etwaige Correspondentz-Führung, Aufsicht und dergl., umb denselben destomehr zur Besorgung des gemeinschaftlichen Besten anzufrischen, jährlich zwantzig Reichsthaler nach dem obenerwehnten cours zum douceur aus der Handlungs-Cassa zufließen sollen. Und wann

12) die Frau Wittibe Hengstenberg noch vor ablauf derer stipulirten 8 Jahre ihrem mehrgemelten ältesten Sohne die Haushaltung und den Hammer zu übergeben vorkommenden umbständen nach vor gut finden mögte, so soll nichtsdestoweniger gegenwärtiger Mascopey- und respe. Pfachtcontract ohnumstößlich bestehen, jedoch eventualiter, und fals der Hr. Doctor Böing darunter in keinem stücke Nachtheil zu befürchten, der älteste Sohn statt dessen Mutter in die Compagnie zu tretten die freyheit haben. Endlich ist

13) annoch vereinbahret, daß, wann wieder verhoffen die Reid- und Compagnie-Handlung dergestalt schlecht ablaufen solte, daß die Zinsen von dem Capital, Hammerpfacht und sonstige unköften nicht herauskämen, alsdann der contract eo ipso zu jederzeit aufgehoben werden möge.

Zu dessen Warheit Uhrkund sich beyderseits Contrahenten, nachdem Sie zuvor den Einreden = Betrugs, Verleitung, Verkürtzung, Mißverstandes und allen anderen Rechts-Wohlthaten und Ausflüchten, wie die nahmen haben mögen, wohlbedächtlich entsaget, eigenhändig nebst der Frau Wittiben Hengstenberg ältesten Sohne, Hrn. Joh. Herman Hengstenberg, und Schwiegersohne Herrn Predigern Landman, unterschrieben, und ist dieser contract zwiefach ausgefertiget und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Limburg, d. 30ten Aprill 1769. J. Conr. Böing.

Clara Maria Isenbeck, Wittibe Hengstenberg.
Herman Conrad Hengstenberg.

Lose Anlage:

Daß ich mit dem Contract, den meine Schwiegermutter mit dem Herrn Doctore Böing geschlossen, und von mir durchlesen worden, de dato d. 30ten April 1769, völlig zufrieden seye, bescheinige hiermit. Limburg, d. 30ten April 1769. J. E. D. Landman.

8. Verpachtung des Kupferhammers (1776/81).

a) Da der zwischen der Frau Witt. Hengstenberg aufm Kupferhammer und dem Hrn. Doctor Medicinae Böing unterm 30ten April 1769 errichtete Compagnie-Contract pto. der betreibung des Kupferhammers mit beyderseitigen Einwilligung aufgehoben worden, und erstgemeldte Frau Witt. Hengstenberg, mit gutfinden deren Schwiegersohns, des Hrn. Predigern Landmann hieselbst, und Ihrer beyden Söhne sich resolviret, den ged. Kupferhammer an den Hrn. Doctor Böing zu verpfachten. So ist nach zuvor wohl überlegter sache sothane Verpfachtung folgender gestalt abgeredet, und zustande gekommen:

Nemlich: Es verpfachtet die Frau Witt. Hengstenberg und deren Kindere vorgemelt Ihren Kupferhammer mit dessen Zubehörungen und gereitschaften, an den Hrn. Doctor J. C. Böing auf sechs nacheinander folgende Jahre von nächstkünftigen Jacobi, als dem 25ten dieses Monats anzurechnen, für das vereinigte jährliche locarium ad 50 Rthlr., schreibe fünffzig Rhtlr. alt Geld nach jetzigem Bergischen Cours, und verbindet sich dabei vestiglich, daß deren jüngster Sohn Joh. Hen. Conrad mit bey sich zu nehmenden Gehülffen dem anpfächtiger daß erforderliche schmieden um den vereinbahrten Lohn p. Centner zu 48 Stbr. gleich-

Nach der Aufzeichnung des Bürgermeisters Dulläus mußte die Freiheit Altena täglich zehn Handlanger zu den Bauarbeiten stellen, doch wurde ihr zugesagt, ‚daß ihr solches an ihren habenden Privilegiis und wohlhergebrachter Possessionb in keinerlei Weise nachtheilig seyn, noch gnte. Freyheit hinfüro mit dergleichen Handlange und andern Diensten ferner zur Ungebühr beschweret werden solle‘. Ein entsprechender Revers wurde der Bürgerschaft am 25. Septbr. 1673 vom Großen Kurfürsten ausgestellt.

Ueber den weiteren Fortgang der Arbeiten fließen die Nachrichten nur spärlich. Als der Altenaer Hogreve Georg Grüter, in Abwesenheit des Rentmeisters Hövel, am 7. Juli den Fortgang der Arbeiten am Schlosse prüfte, hat er ‚die Mauer- und Handlangersleute in guter Arbeit befunden‘. Aber die Arbeiten waren schwieriger, als man vorausgesehen hatte. Wie der Hogreve berichtete, hatte gleich ‚an dem Ausfluß bei der untersten Pforten sich mehr Mangel gefunden, als man von außen her hat sehen können‘, sodaß ‚die Mauerleute dreimal an solchem Ort Stellung machen müssen und sich bis heute. Donnerstag nachmittags, damit aufhalten müssen‘. Grüter hatte auch eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zu den vorgesehenen Arbeiten; so wünschte er, ‚daß aus dem zerfallenen gemauerten Secret ein tüchtig Schilderhaus gemacht werde‘, weil man davon besser die unterste Seite nach der Lenne hin, als auch den vordersten Platz bestreichen und defendiren kann, und das ohne einige Gegenwehr des Feindes‘. Er fand auch ‚die vielen Hameyen undienlich aus diesen Ursachen, wann der Commandant gute Leute bei sich hat und sich zu wehren nicht als die Holländer begehret, so seind ihm solche keine nutze, weiln sie leichtlich können über den Haufen geworfen werden‘. ‚Bei meiner Zeit‘ — so erzählt der Gogreve in seinem Briefe an den Drosten — ‚hat der Herr Generalwachtmeister Meuter mich wollen überfallen, da habe in Gegenwart der zweien Trompeter die vorderste Hamey und Pforte weit offenen lassen, damit der H. Generalwachtmeister sich durch seine Leute nicht dürfte bemühen zu lassen, solche entzwei zu hauen oder petardiren zu lassen; unterdessen waren gute Leute auf der untersten und Canzley-Pforten mit Handgranaten und dubbeltem Gewehr bestellt; es kam uns aber niemand an Bord‘.

Bis in den Oktober hinein können wir dann an Hand der erhaltenen Akten den ununterbrochenen Fortgang der Arbeiten verfolgen, so daß anzunehmen ist, daß die vorgesehenen Befestigungsarbeiten zum größten Teil auch wirklich ausgeführt worden sind. Mit den vorläufig aufgenommenen 1 000 Reichstalern kam man dabei nicht aus, sondern mußte von dem Secretär Henning des Generals von Spaen ein Darlehn von 500 Rtlrn. aufnehmen.

Nebenher liefen auch noch andere Maßnahmen zur Verteidigung der Burg gegen einen etwaigen feindlichen Angriff: von Lippstadt aus wurden ‚neun Karen, welche einig Gewehr, Lunten und Roggen geladen, nach dem Ambthaus Altena‘ geschickt. Sodann ließ der Burggraf Hermann Hencke in den ersten Tagen des Juli ‚hiesiges Ambtsgewehr (d. h. die Bewaffnung der Amtsschützen) durch den Kirchenküster abnehmen und besichtigen, welches sich dann theils an Laden, Stöcken und Schrauben sehr mangelhaft befindet, also daß nothwendig muß repariert und besser versehen werden‘. Auf Befehl des Drosten führte der Küster, M. Caspar Seute, die nötigen Reparaturen aus, die er wie folgt berechnete: ‚als nämlich erstlich habe gemacht 10 neue Laden, jede kostet ad 3 Blamüser, und 46 neue Stöcke gemacht, jeden ad 1 Stüber. Vor diesen aber sein auch 3 Stöckeladen wieder gemacht und verbessert, kostet vor jede 3 Stüber, facit 4½ Rtlr. 10 St.‘.

So waren also alle Vorbereitungen getroffen, einem feindlichen Angriff auf das Schloß Altena zu begegnen; zu einem solchen aber kam es nicht.

Als im Jahre 1688 von Frankreich wiederum Kriegsgefahr drohte und anläßlich der seitens des Kaisers nicht gut geheißenen Wahl des Kardinals Wilhelm Egon von Fürstenberg zum Erzbischof von Köln französische Truppen bis an den Rhein vordrangen, lief bei dem Kommandanten des Schlosses Altena, Capitän Dietrich von Hillensberg, schriftliche Zeitung ein, daß ‚die Franzosen gedrohet, durchs jülich- und bergische Land sich durchzuschlagen und sich des Hauses Altena zu bemächtigen‘; welches verursachte, daß ‚mitten im Winter um das ganze Schloß Palisaden gesetzet und daher die kurfürstlichen Berge von jungen Heistern sehr entblößet wurden. Die Gefahr des besorgten Ueberfalles verschwand wieder, indessen war das junge Gehölz verdorben.[1]) Der französische Einbruch veranlaßte den Fürsten Wilhelm Moritz von Nassau-Siegen, der sich und sein Land gefährdet glaubte, da den einlaufenden Zeitungen nach die französische Truppe bereits Siegburg und Linz occupiert und also auch diesseit Rheins posto gefasset haben sollte, sich bei dem Drosten Johann Leopold von Neuhoff zu erkundigen‘, ob nicht uff allen Fall einige Güter von hier (Siegen) auf das Haus Altena in Sicherheit zu bringen, auch ob nicht Ihro Fürstl. Durchlaucht (angesehen Dieselbe mit Ihro Kaiserlichen Majestät in specialem Bündnis stehen und von denen französischen Völkern sich des besten nicht versehen) bei ohnverhoffter Annäherung dieser Völker ein Logiment uff besagtem in der Nähe gelegenen Hause Altena vor sich und Dero Gemahlin umb eine geringe Zeit mit wenigen Völkern

Deutschland zu und starb in Wandsbeck bei Hamburg am 5. Dezember 1899. Verheiratet war er seit dem 14. September 1854 mit Caroline Rump aus Altena. Ueber sein vielbewegtes Leben und Wirken hinterließ er Aufzeichnungen, die von seinem Sohn Walter Rauschenbusch ergänzt und 1901 in Buchform herausgegeben wurden. Sie bilden im wesentlichen die Quelle für unsere Ausführungen.

Ein zweiter Sohn, Leonhard Wilhelm, wurde am 26. April 1818 zu Altena geboren; sein Bruder nennt ihn einen „begabten und heiter angelegten Knaben". Er studierte später Jura, wirkte zunächst als Rechtsanwalt in Altena — als solcher führte er die Verteidigung der Iserlohner und Altenaer Demokraten von 1848 mit großem Erfolge —, siedelte aber später nach Hamm über, wo er am 2. September 1881 als Justizrat am Oberlandesgericht starb. Er war selbst ein Dichter und mit Chamisso, Freiligrath, Kinkel und anderen berühmten Männern befreundet gewesen. Auf sein Grab setzte der Dichter Emil Rittershaus die Inschrift:

„Ein Mann des Volkes, ein Denker und Poet,
Das warst du, Freund! Gesegnet war dein Leben!"

Er war seit dem 13. März 1845 mit Julie Christine Charlotte Wever (geboren Münster i. W. am 1. Oktober 1819) verheiratet gewesen, die ihm zu Hamm am 26. Juli 1876 im Tode vorausgegangen war.

Auf diesen Sohn folgte noch ein totgeborenes Söhnlein und endlich noch eine Tochter Marie, geboren in Altena am 13. Mai 1824, die später die Gattin des Pfarrers Eugen Ehrhard zu Schiltigheim i. Els. wurde und dort im Jahre 1888 vollendete.

(Schluß.)

Der Kupferhammer in der Nahmer

Von H. Esser.

1. Gründungsurkunde des Kupferhammers. (1571)

Wir Adolf, Graf zu Neuenar und Limburg, Freiherr zu Lennep, Erbvogt zu Köln, Herr zu Alpen, Hackenbroich und Helfenstein usw., thun kund und zu wissen, wie daß vor uns erschienen ist der ehrbare Burchardt Stahede, eingesessener Bürger zu Essen, und uns zu erkennen geben, welcher maßen er einen gelegenen Platz und Ort in unserer Grafschaft Limburg auf dem Nahmerbach angetroffen, auch allda den Wasserfall so gelegen gefunden, an welchem Ort er sein Werbung und Werk, vornehmlich das Kupferschlagen, gern wollte gebrauchen. Hat deswegen uns unterthänig ersucht, ihm denselben zu seinem Handwerk füglichen und tauglichen Ort samt der Nießung des Wasserfalls, allda einen Kupferhammer zu setzen und aufzurichten, einzuräumen und zu vergönnen. Dieweil wir dann seine Bitt für billig und bequem erachtet, und uns kein Hindernis daraus zugemessen noch entstehen kann, haben wir zu Gebrauch seines Handwerks und Hantierung ihm denselben Ort und Wasserfall eingewilligt und zugelassen, dagegen er uns wiederum zu leisten und zu halten verpflichtet wie folgt:

Und zum ersten, so bewilligen wir ihm allda einen Kupferhammer und andere notwendige Gebäude seiner Nahrung zum besten auf seine selbsteigene Unkosten und Auslage aufzurichten und zu setzen, dazu wir ihm zu Vollsteuer des Holzwerks acht mäßige und unschädliche Hölzer durch unsern Rentmeister zu Limburg wollen anweisen lassen.

Und geben hiermit ihm und seinen Erben denselben Wasserfall und Graben zu gebrauchen nach allem seinem und seiner Erben besten Nutzen und Vorteil. Jedoch alle hernachfolgenden Punkte uns vorbehalten.

Zum andern, wir ihm und seinen Erben einwilligen und überlassen die Hüttenwiesen samt der unten angehängten Spitzen, allda einen Weiher zu graben, welchen er auch auf seine selbsteigenen Unkosten ausführen wollen und dürfen soll, jedoch nicht ferner, als sich ermelte Hüttenwiese samt angehängter Spitzen abwärts erstreckt, dessen zum besten Nutz und Vorteil seines Handels zu gebrauchen, wollen jedoch uns vorbehalten, da in gemeltem Weiher Fische behalten oder gefunden wurden, daß wie dieselben unsers Gefallens zu fangen zu jeder Zeit wollen Macht haben.

Zum dritten, so wollen wir ihm keinen Wasserzwang, durch welchen unsere Korn- und Drahtmühle geschädigt möchte werden, gestatten, sondern demselben das Wasser zu jeder Zeit nach Notdurft folgen lassen.

Zum vierten, wollen wir ihm zu holzen zum Brand oder anderem weiter keine Freiheit, denn als wir unsern andern Untertanen zu tun pflegen, gestatten.

Zum fünften wollen wir ihm auch keine Viehzucht noch Abnutzungen eines dazugehörigen auf dem Unsern zugelassen sein, es geschehe denn mit unserer dafür Genügunge und Willen.

Zum sechsten, dieweil wir ihm und seinen Erben solche abgemelte Stätte samt dem ganzen Wasserfall und Weiher zum Kupferhammer und anders zu gebrauchen fünfzehn Jahr lang nacheinander zugesagt und gegönnt haben; so dann sich vielleicht die Gelegenheit zutrüge, nach Verlauf der fünfzehn Jahre des Kupferhammers nicht länger allda zu gebrauchen oder unsern Willen ferner zu werben nicht eingedächte, so soll der Bau wieder und alles, wie es ist, unser verbleiben, doch ihm und seinen Erben alleine alle Gerätschaft, Hüttengezeug und Eisenwerk, es sei befestigt oder unbefestigt, so er in der Werkstatt eingebracht und gezeugt hat, wie dasselbe alles heißt und Namen haben mag, frei hinwegzunehmen sein vorbehalten. Da aber er oder seine Erben

würde sich aber auf ohnverhofften Fall eines meiner Kinder erster Ehe ungehorsam bezeigen, diesem meinem letzten Willen sich widersetzen und meine Frau und deren Kinder im geringsten beunruhigen oder betrüben, so soll dessen ihm hierin beschriebenes Kind- oder Erbteil zum dritten Teile den Armen zu- und anerfallen, und ein solcher Ungehorsamer dennoch mit dem Rest zufrieden sein, maßen ich nach fleißiger Ueberlegung meines Zustandes diese Disposition und darin zugelegtes Kindsanteil vor billig und hinlänglich befunden und niemanden damit wider mein Gewissen und beschriebene Rechte verkürzet zu haben, völlig überzeuget bin;

dann ob zwar nicht ohne, daß meine Brüder und Schwestern auch mir selbst von meinen Eltern selig in etwa ein Mehreres zugeleget und nachgelassen, als mein hierin spezifizierter Nachlaß deductis deducendis sich anbetragen möchte, so ist dennoch dieses dabei, um allen Argwohn zu benehmen, zur Wahrheit zu wissen, daß von meinen Eltern sel. mir meine Kindesquote vor und nach währender meiner ersten Ehe an kleinen Summen, als bei 10 oder 20 Rtlrn. und sonsten, gereichet (gleich solches die in elterlicher Teilung befundenen Nachrichten nachweisen), womit ich nichts profitieren, sondern meine Kinder erster Ehe erziehen und in der Haushaltung consumieren müssen, weilen das mir derozeit von mehr gemeltem meinem Vater selig zugelegte geringe Tagelohn dazu nicht hinlänglich gewesen, wohinzu der nach Absterben oftgemelter meiner Eltern sel. mir angesponnene unrechtmäßige Prozeß gekommen, als worauf ein Wesentliches verwenden müssen.

Würde es aber Gottes gnädiger Wille sein, mir mein Leben noch auf einige Jahre zu fristen, und infolgedessen an Zeitlichem ein Mehreres durch die Handlung bescheren, will mir vorbehalten haben, nach Getrag des verbesserten Zustandes zu dem hierin beschriebenen Kindesteil, welches auf alle Weg fest bleiben soll, noch etwas zuzusetzen.

Womit denn diesen meinen letzten Willen schließe und meinen lieben Kindern die Einigkeit nochmals ernstlich befehle; bitt auch Ihre hochgräfliche Gnaden, meinen gnädigsten Grafen und Herrn, ganz untertänig, kraft dieser Disposition meinen Sohn Johann Conrad als meinen zukünftigen Nachfolger und meine liebe Frau beim Kupferhammer und dazubehörigen Pertinentien kräftigst zu manutenieren und dieselbe in die annoch laufende Gewinnjahre auf- und anzunehmen.

In Urkund dieses alles und daß das hierin Beschriebene mein letzter und unveränderlicher Wille sei, habe hierunter meine eigene Hand und Unterschrift gesetzt, auch mit meinem Petschaft bedrücket, dabei Johann Jacob Böcker und Johann Hermann Boyng, Eingesessene hierselbst, solches als Gezeugen mit zu unterschreiben freundlichst ersuchet.

So geschehen Limburg in der Nahmer auf dem Kupferhammer im Jahre eintausendsiebenhundertsechsundzwanzig, den neunundzwanzigsten Tag Monats Mai.

Clemens Hengstenbergh.

(L.S.)

Johann Jacob Bücker als Gezeuge.

Hannes Hermann Boyng als Gezeuge.

Anm.: Das Siegel zeigt ein laufendes Pferd, auf dem Helme zwischen Adlerflügeln das Pferd steigend. Inschrift C. H. B.

(Original im Besitz von Frau Apotheker Wegmann, Hohenlimburg.)

5. Pachtvertrag über den Kupferhammer (1746)

Wir Moritz Kasimir, Graf zu Bentheim Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Lingen, Rheda, Wevelinghofen, Hoja, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Köln usw. urkunden und bekennen hierdurch vor uns und unsere nachkommenden Herrschaften, daß wir unserm Untertanen, dem ehrsamen Konrad Hengstenberg auf dem Kupferhammer hierselbsten in der Nahmer, diejenigen Stücke, welche bis dato resp. ihm, seinen Eltern und Voreltern zu einem 15jährigen Gewinn verpachtet gewesen, benenntlich:

Ein Stück Landes, das Wulffeld genannt unter dem Mühlenteich gelegen, jährlich vor 5 Rthlr., ein Grasplatz vor 1 Rthlr. 15 Stüber, ein Zuschlag vor 30 Stüber, ein Eselbruch vor 1 Rthlr., noch 2 Zuschläge (an dem Hofe) 30 Stüber, noch 1 Platz 1 Rthlr. 22½ Stüber, der Kupferhammer (10 spez. Thlr.) 12 Rthlr. 30 Stüber. Also in Summa jährlich 22 Reichstaler 7½ Stüber.

Anbei solche Parzellen sonsten von 15 zu 15 Jahren mit 10 Reichstaler renoviert werden müssen, nunmehro samt der obig dem vorgemelten Kupferhammer liegenden Drahtrollen in eine beständige Erbpacht vor sich und seine Nachkommen untergetan haben, dergestalt, daß er jährlich und alle Jahre auf Martini 25 Reichstaler, schreibe zwanzig fünf Reichstaler samt einem Rauchhuhn zu unserer hiesigen Rentei abliefert und damit auf Martini vorigen 1745ten Jahres, indem die letzten Gewinnjahre bereits im September d. anni expiriert (abgelaufen) gewesen, den Anfang machen sollen.

Urkundlich unsers Handzeichens und vorgedruckten Kanzleisiegels.

Geben auf Schloß Limburg am 8. Nov. 1746

Moritz Kasimir.

(Archiv Rheda.)

6. Genehmigung zur Anlage eines Eisenhammers. (1750)

Wir Moritz Kasimir, Graf zu Bentheim Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Lingen, Rheda, Wevelinghofen, Hoja, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Köln usw. Dem

mäßiger Müntze, verrichten, und diese arbeit mit aller nur möglichen treue und gehorigem fleiße, dergestalt besorgen solle, daß Er sich darunter gar keine unachtsam- oder Fahrläßigkeit zu schulden kommen lasse; wobey die Frau Verpfächterin währenden Pfacht-Jahren den Hammer in gehörigem stande zu halten, Hr. anpfächtiger aber den so genanten Klitterbau zu übernehmen, auch die Gereitschaft selber im stande zu halten sich verbindlich macht.

Solte nach Verlauf von zweyen Jahren Einer von den beyden Söhnen der Frau Verpfächterin sich im stande sehen, die halbscheid des Capitals, welches Hr. Anpfächtiger alsdann in der Kupferreidung stecken haben würde, baar an selbigen erlegen, und zur fortsetzung der Reidung das erforderliche beyschaffen zu können, so soll alsdann dieser Pfacht-Contract aufgehoben, und demjenigen von denen Hengstenbergischen Söhnen, welcher sich der Reidung solchergestalt unterziehen wolte oder könte, freystehen, mit dem Hrn. anpfächtigern den Kupferhammer in Compagnie zu betreiben, und würde sodann dem Hr Doctor Böing die Halbscheid der gegenwärtig stipulirten pfacht mit 25 Rt. zu vergüten, und den Klitterbau zur Halbscheid zu tragen haben.

Zur Festhaltung dieses in duplo ausgefertigten Pfacht-Contract ist selbiger von beyden theilen unterschrieben und gegen einander ausgewechselt, auch allen dagegen zu erdenkenden Einreden und Ausflüchten wohlbedächtlich renuncirt worden.

Geschehen Limburg, den 25ten July 1776.

Clara Maria Isenbeck.

Herman Conrad Hengstenberg.

Joh. Christ. Daniel Landman.

Nachdem der Frau Wittiben Hengstenbergs jüngster Sohn, Hr. Henrich Conrad Hengstenberg, sich mit gutfinden seiner Mutter und Geschwistern, sich entschlossen, den Kupferhammer hinkünftig mit dessen bisherigen Anpfächtigern, Hrn. Doctor Med. Böing, gemeinschaftlich zu betreiben; letztgemeldeter Pfächtiger sich auch dazu dergestalt verstanden, daß anfangs ged. Hr. Henrich Conrad Hengstenberg schon nach umblauf des fünften Pfachtjahrs, nemlich umb Jacobi dieses lauffenden 1781sten Jahrs, mit Ihme in Compagnie tretten könne, immaßen Sie den darüber ersten Tagen schriftlich zu errichtenden Mascopey-Contract allbereits unter sich verabredet haben: und dann diese beyde künftige Compagnons eine Verlängerung vorstehenden Pfacht-Contracts auf fünfzehn Jahre anverlanget, die Frau Wittibe Hengstenberg und deren übrige Kinder sich auch dazu um so geneigter und williger finden lassen, da ihr Sohn und respe. Bruder als Miterbe der Elterlichen Güter solchergestalt mit zum Betrieb des Hammers gelanget, und Gelegenheit haben würde, seine bereits erworbene Käntnüß und Fähigkeit in der Arbeit aufm Hammer so wohl, als auch der Kupferreidung selbst zu erweitern: Als wird vorstehender Pfachtcontract hierdurch und kraft dieses in seinen puncten und Clausuln auf 15 Jahre, nemlich vom 25ten July 1782 bis dahin 1797 verlängert, und mehrgemeldten Hrn. Doctor Böing und dessen künftigen Compagnon Henrich Conrad Hengstenberg die Pfachtung auf die besagte fünfzehn Jahre festiglich versichert, dahingegen aber auch dieselbe den vorbeschriebenen Contract ihrerseits pünctlich zu erfüllen versprechen. Uhrkundlich derer Contrahenten eigenhändiger Unterschriften. Geschehen Limburg, den 2ten Martii 1781.

(Einzige Unterschr.) Maria Clara Isenbeck.

9. Extrakt aus den hochgräflichen Limburgischen Gewinnprotokollen den 16. August 1791.

Nro. 177 Konrad Hengstenberg besetzet:

1. Haus und Hof nebst dem Kupferhammer, entrichtet davon jährlich 12 Reichstaler 30 Stüber.
2. Ein Stück Landes über dem Mühlenteich für 5 Reichstaler — Stüber.
3. Einen dabeigelegenen Grasplatz 1 Reichstaler 15 Stüber.
4. Einen Zuschlag — Reichstaler 30 Stüber.
5. Einen Kamp an dem Eselsbruch 1 Reichstaler — Stüber.
6. Noch zwei Zuschläge — Reichstaler 30 Stüber.
7. Ein Kämpchen unter dem Eselsbruch — Reichstaler 30 Stüber.
8. Ein Garten ober dem Hause, so 70 Schritt lang und 7 Schritt breit — Reichstaler 15 Stüber.
10. Noch von einem Platz amf Eselsbruch, worauf ein Haus gebaut — Reichstaler 17½ Stüber.
11. Eine Rolle beim Hause 2 Reichstaler — Stüber.

Zusammen: 24 Reichstaler 7½ Stüber

Die Parzellen sind 1746 in Erbpacht verliehen und die Pacht davon des daraufgeschlagenen Gewinnes halber auf 25 Reichstaler erhöht worden, so daß der Besitzer der Kupferhütte der Schuldigkeit, gewinnen zu müssen, überhoben ist.

Zoll, Kammersekretär.

(Archiv Rheda.)

Der Rentmeister Hövel selbst begab sich mit den Gommersbachschen Vorschlägen zum General von Spaen nach Lippstadt und nahm sie, mit dessen Genehmigung versehen, wieder nach Altena mit, um sie dem Drosten mitzuteilen. In einem besonderen Briefe an diesen hatte der General noch die Weisungen gegeben, daß die Kosten der Bauarbeiten vom Amt Altena vorgeschossen, diesem aber demnächst erstattet werden sollten, und daß ferner die Eingesessenen der Freiheit Altena die nötigen Steine und den Kalk herbeizuschaffen hätten.

Etwa gleichzeitig gingen neun Karren von Lippstadt ab, die ‚einig Gewehr, Lunten und Roggen geladen und nach dem Ambtshaus Altena bringen' sollten. Der General selbst gab ihnen einen Geleitschein mit.

Der Droste Joh. Leop. von Neuhoff setzte sich wegen der Geldbeschaffung gleich nach Erhalt des Spaenschen Schreibens mit den Vertretern der Amtseingesessenen in Verbindung. Diese erklärten sich auch ohne Zögern am 23. Juni bereit, die Kosten der Reparaturen des Schlosses vorschußweise zu tragen, wenn sie ihnen aus den nächstjährigen Steuern ersetzt werden würden, zumal ‚die Eingesessenen bey Krieges Zeiten das Ihrige darauf in Sicherheit' bringen könnten. Es schien aber ‚aus denen Kierspelen die Gelder in Eil beizuschaffen bey diesen geldklemmenden Zeiten und täglich ankommenden überaus schweren Ausgaben eine pure lautere Unmöglichkeit'. Darum beschlossen sie, es gegen Zinsen aufzunehmen. Es erklärten sich denn der edel und fürnehme Herr Christian Wever zu Meinerzhagen und dessen Eheliebste Johannetta Elisabeth Lappenbergh sowie der Richter zu Rönsahl Johann Henrich von den Bercken, des ersteren Vetter, bereit, dem Amt Altena je 500 Rtlr. gegen 5prozentige Verzinsung vorzustrecken, u. z. unter der Bedingung der Rückzahlung innerhalb der nächsten zwei Jahre aus den Steuergefällen des Amtes, die ihnen dafür zum Pfand gesetzt wurden.

Am 24. Juni begab sich der Droste mit Zimmer- und Mauerleuten nach Altena; dort wurden ‚in Gegenwart des Hogreffen und Rentmeisters daselbst die ruinierte Oerter in Augenschein genommen, damit nach deme zugefertigten Besteck die Reparation mit Zimmer- und Maurleuten aufs genaueste bedungen, nötige Materialien beigeschafft und die Hand schleunigst ans Werk gelegt werden möchte.' Doch befand man, daß ein fester Kostenanschlag nicht möglich sei; man war also gezwungen, ‚auf Taglohn mit den Zimmer- und Maurleuten abzuhandelen'. Seitens des vielfach von Altena abwesenden Drosten wurden der Rentmeister und Hogreff zu Altena nebst dem auf dem Amthause wohnenden Burggreven mit der Beaufsichtigung der Arbeiten und der Auszahlung der Lohngelder beauftragt.

In dem Schreiben, durch welches der Droste dem General von Spaen hierüber berichtete, gibt er auch der Meinung Ausdruck, daß des Generals Verlangen, ‚die benötigte Steine sambt dem Kalk durch die Altenaischen Bürger und Einwohner beiführen (zu) lassen, eben wie bei Reparation der Altenaischen Brücken Difficultät bei ihnen geben dürfte, denn es unter den Magistratspersonen einige unruhige Leute gibt'. Er gibt dem General zur Erwägung anheim, ‚ob nicht die Freiheit Altena, weilen die Leute alldar täglich bei der Hand, zur Handlange und was keines Meisters Arbeit ist, wie dann auch zur Beiführung der nötigen Steine gegen Erlassung der Kalkzufuhr anzuweisen und deswegen an den Magistrat geschrieben würde, angesehen sich diesem mit Fugen nicht entschlagen können, indem die Steine, ohnweit Altena gebrochen, mit leichter Mühe beigeführet seind, hingegen der Kalk auf eine Stund oder zwei aus dem Kirspel Lüdenscheid oder Ambt Iserlohn dorthin geholet werden muß'. Darum schickte der Droste dem General dessen an den Altenaer Magistrat gerichtetes Schreiben zurück, um die entsprechenden Aenderungen darin vornehmen zu lassen.

Inzwischen hatte der Rentmeister Richard Hövel die Vorbereitungen so weit gefördert, daß ‚gegen künftigen Montag (4. Juli) mit der Hilfe Gottes die Arbeit zur Hand genommen werden' konnte. Er bat den Drosten, hierzu persönlich nach Altena zu kommen, ‚damit das Werk desto besser und vorsichtiger befangen und auch also geendigt werden möge'. Und am folgenden Tage (5. Juli) berichtete der Droste dem General von Spaen nach Lippstadt, ‚daß man bereits mit Reparation des Hauses Altena in voller Arbeit begriffen'.

Dem Vorschlage des Drosten, von der Altenaer Bürgerschaft nur die Handlange und das Anfahren der Steine zu verlangen, entsprach der General und ließ dem Magistrat durch den Drosten eine entsprechende Aufforderung zugehen. Von Alters her aber war die Freiheit Altena zu derartigen Arbeiten nicht verpflichtet, die vielmehr der Landschaft oder dem ‚Vest' Lüdenscheid oblagen. Bereits im Jahre 1527 war der Bürgerschaft die Befreiung von solchen Diensten von der klevisch-märkischen Regierung bestätigt worden. So weigerte sich der Magistrat denn auch jetzt, die Handlanger und Steinfuhren zu stellen. Bürgermeister und Rat übergaben zwar dem Drosten keinen schriftlichen Protest, sondern ließen ihm durch den Rentmeister mitteilen, daß sie ‚dieses ihnen zugemuteten Beschwers halben ein oder anderen aus ihrem Mittul, zu dem General abfertigen wollten'. Das geschah auch, wenngleich ohne Erfolg; ebenso erfolglos war eine Reise des Bürgermeisters Simeon von Diest zu dem Kurfürsten persönlich nach Risselsheim, welche Reise ein ansehnliches gekostet hat, aber wenig profitirte.

nach Umgang der fünfzehn gewonnenen Pachtjahre ihre Gewerbschaft dar zu treiben die Gelegenheit wohl gebe, auch unseren Willen ferner zu werben gerne begehren und etwa gleichwohl von seinen angerichteten Gewerbschaft und Handel abgedrungen würde, so soll er oder seine Erben eher und zuvor nicht zu weichen sein schuldig, bis ihnen die Außgabe und angewandte Unkosten, so auf Anrichtung des Kupferhammers und anderer gegenwärtiger Gebäude ergangen, wiederum vergütet und bezahlt sein.

Letztlich sollen Burchardt abgemelt oder seine Erben alle und jedes Jahres uns für Miete, Zins oder Pacht liefern und wohlbezahlen zehn Kurfürstl. gemünzter Taler, dieselben auf Martini allezeit unserm Rentmeister zu Limburg zu Hand reichen, angehend diesen nachfolgenden Martini des einundsiebenzigsten Jahres und also folgend alle Jahre der Verpachtung mit zehen derselben Talern zu zahlen, und ist bewilligt, daß, wannehr ihm, dem Pächter, oder seinen Erben dasselbe angeregte Gut und neue Hütte selber zu bewohnen die Gelegenheit nicht wurde geben, daß er oder seine Erben dann durch andere ihnen dazu dienstlichen Leute möge bewohnen lassen.

Und dessen alles zu guter Urkund und Gezeugnis haben wir Graf Adolf obgemelt solche Einwilligung und Zulassung, auch seine Einsetzung mit unserem Insiegel bekräftigen lassen, so geben zu Limburg, den vierten Novembris, Anno tausend fünfhundert ein und siebzig.

Siegel des Grafen Adolf von Neuenar.

Original im Besitze von Frau Margarete Wegmann, Hohenlimburg.

2. Johannes Jakob Hengstenberg's Gesuch um Verleihung des Kupferhammers in der Nahmer (1686).

Hochgeborener Graf, gnädiger Herr!

Euer Gr. Gn. habe aus beigehender copeylichen Nachrichtungen untertänig vorzeigen und erinnern müssen, welche Gestalt Anno 1571 der in Gott ruhende hochgeborene Graf Adolf zu Neuenar und Limburg, Freiherr zu Lennep, Erbvogt zu Köln usw. meinem praeantecessori Burchard Stade auf dessen gehorsamstes Ansuchen gnädigst vergönnet, in der Nahmer einen Kupferhammer samt dessen notwendigen Zubehörungen aufzubauen und darauf jährlich neben anderen in der Konzession damals enthaltenen clausulen eine sichere Pacht ad 10 Reichstalern konstituiret und gesetzet worden.

Wenn nun auch über sotanig erteiltes Privilegium von Ihrer hochgräflichen Gnaden Herrn Vater selig durch meinen antecessoren Clemens von Stade einige Konfirmation untertänig gesuchet, auch selbige, gleich beigehendes Reskript . . . ausweiset, in Sep. (?) 1657 gnädigst beliebet worden, so habe ich auch höchst nötig erachtet, immaßen bei Leben meines antecessoris Clemens von Stade von selbiger mir der Kupferhammer wirklich übertragen, darüber von Ihro hochgräflichen Gnaden auch zugleich die Bestätigung untertänigst zu suchen und zu erlangen; wie ich nach laut des Herrn Richter attesti die diesfalls gesetzte Pacht ad 10 Reichstalern, solange den Hammer in Gebrauch gehabt, richtig abgetragen, mich auch inskünftig so viel möglich stets bemühen will, daß sotane Pacht richtig bezahlt werden möge. So zweifle auch nicht Euer hochgräfliche Gnaden Belieben werde diesem meinem billigen und untertänigen Ansuchen zu mehrerer Versicherung gnädigst zu deferieren und die bereits über unterhabenden Kupferhammer in duplo erteilte Konfirmation gnädigst zu . . .

In welcher untertänigen Zuversicht empfehle Euer hochgräfliche Gnaden der allwaltenden Obhut Gottes und mich dero hohen Gnade Verbleibens, so lange ich lebe.

Euer hochgräflichen Gnaden untertänigster, gehorsamster Knecht

Johannes Jakob Hengstenberg,
Kupferschläger in der Nahmer.

Anm. den 16. Oktober 1686 ist gnädig concession und Ausfertigung befohlen.
(Archiv Rheda.)

3. Verzicht der Anna Maria Hengstenberg auf alle Ansprüche an den Kupferhammer (1723).

Demnach ich mich des von meinem Bruder Johann Hermann Hengstenberg wider meinen ältesten Bruder Clemens Hengstenberg als Besitzer des elterlichen Hauses, Kupferhammers und übrigen appertinentien vor einigen Jahren angefangenen processus nicht mit annehmen, sondern die unterm 5. September 1716 von unsern Eltern selig errichteten disposition :Vermöge welcher gemeltem meinem ältesten Bruder der elterliche Sitz mit dem Kupferhammer, dabeigelegener Drahtrolle, Länderei, Garten und übrigen pertinentien dergestalt abgetreten, daß derselbe dabei einem jeden Kinde einhundert Reichstaler herausgeben solle: in allen Stücken approbieret, auch selbe hiermit in allen ihren Punkten und Clausulen nochmals wohlbedächtlich acceptiret, approbieret und genehmgehalten haben will und dann obgemelter mein ältester Bruder Clemens Hengstenberg mir meine darin zugelegten einhundert Rtl. zu dank bezahlet; als tue hiermit auf den Kupferhammer, das elterliche Haus, dabeigelegene Rolle, Höfe, Garten und Länderei wohlbedächtlich quittieren, mich aller ferneren Ansprache wohlwissentlich begeben und guter Bezahlung bedanken.

So geschehen Limburg, 25ten April 1723

Anna Maria Hengstenberg
Witwe Hattenkerl.

Original im Besitz von Frau Apotheker Wegmann, Hohenlimburg.

4. Testament des Clemens Hengstenberg (1726)

Nachdem es Gott dem Allmächtigen gefallen, mich mit einiger Leibesschwachheit heimzusuchen, davon des Ausgangs nicht versichert bin, so will hiermit und sonderlich bei herannahender meiner dermaleinigen letzten Stunde meine Seele zuvorderst in die Hände meines Schöpfers befohlen, meinen Leib aber bis zur seligen Auferstehung dem Schoße der Erden anvertraut und demnächst bei so bewandten Umständen, daß meine gegenwärtig noch lebenden vier Kinder aus zweierlei Ehen gezeuget, zur Verhütung aller Uneinigkeiten und Erhaltung besserer brüderlicher und schwesterlicher Liebe und Freundschaft meine Willensmeinung darüber, wie es mit meinem zeitlichen Nachlaß nach meinem seligen Absterben gehalten werden soll, hiermit offenbaret haben.

Da denn erstens gemelte meine Kinder, nämlich Johann Conrad und Johann Hermann als Brüder, so aus letzterer Ehe mit meiner annoch lebenden lieben Ehefrau Katharine Elsebein Köfters gezeuget, sodann ferner meinen Sohn Johann Eberhard und meine Tochter Anna Gertrud, Ehefrau Friedrich Hültenschmid zu Elsey, und endlich gemelte meine Ehefrau Katharin Elsebein Köfters, mithin an der Zahl 5, zu rechtmäßigen Erben und Erbinnen meiner Habseligkeit hiermit will eingesetzet haben.

Nachdem aber gemelter mein Sohn Johann Eberhard als ein Sohn erster Ehe und der älteste allbereits zu seinen Jahren gekommen und soviel erlernt, davon derselbe sein Brot haben kann, dazu auch schon vor einigen Jahren seine eigene Haushaltung angefangen und zu deren Behuf ein neues Haus unten in der Nahmer erbauet, so ist es mein ernstlicher Wille, daß mein Sohn Johann Conrad aus zweiter Ehe oder bei dessen tödlichem Hintritt in Kindesjahren oder sonsten mit jenes des Johann Conraden Bewilligung der jüngste, nämlich Johann Hermann, den Sitz auf dem Kupferhammer und dazu behörigen Pertinentien als Haus, Hof, Garten, Wiesen, Drahtrollen, Länderei und wie solches Namen haben sollte, unwidersprechlich behalten und dabei belassen werden solle, gestalt demselben solches gesamte Gut oder vielmehr daran habendes Recht für ebendenselben Preis vor eintausend Reichstaler wie mir solches von meinen Eltern seelig in Anno eintausendsiebenhundertundsechzehn übertragen, hiemit hinwiederum belassen, angesetzet und angeschlagen haben will.

Weilen nun meine Brüder das von diesem Gut ihnen von meinen Eltern zugelegtes Quantum noch nicht sämtlich erhalten haben, gleich denn meinem jüngsten Bruder Johann Peter zu Elberfeld, deswegen annoch competieren 100 Rtler., dem Bruder Johann Diedrich gleichfalls 100 Rtler., item Johann Hermann 100 Rtler, der Schwester Anna Marien, Ehefrauen Stemann zu Hamm, annoch 50 Rtl., der Schwester Anna Gertrud, Ehefrauen Henrich Wevers in der Freiheit, gleichfalls annoch 50 Rtlr., wo hinzukommt, ein zur Fortsetzung meiner Handlung von Conrad Polscher und dessen Schwester Marien in der Freiheit entlehntes Kapital ad 100 Rtlr., machet in Summa 500 Rtlr., so würde nach Abzug dieser spezifizierten 500 Rtlr. von vorhin bemelten 1000 Rtlrn. eingangs mit bemelten meinen vier Erben, als nämlich Johann Eberhard, Anna Gertrud, Johann Hermann und meiner Frauen einem jeden vom Gute zu erheben übrig bleiben 100 Rtlr., allermaßen der fünfte Erbe, mein Sohn Johann Conrad, als hinkünftiger Besitzer die übrigen 100 Rtlr. an sich behält und behalten soll.

So viel nun mein übriger Vorrat, als nämlich bar Gelde, ausgeborgte Waren und Reidung, gleich selbe in Kupfer, Kohlung und sonsten besteht, betrifft, hab solches zur Verhütung aller Weitläufigkeit und Abkehrung einer verdrießlichen realen Durchteilung derselben gleichfalls überschlagen, daher sich denn befunden hat, daß mich dessen nicht höher berechnen kann, als ungefähr zu 800 Reichstaler, als welche Summe der achthundert Reichstaler hiermit gleichfalls unter meine vier Kinder in vier gleiche Teile gesetzet werden, und soll mein Nachfolger oder vielmehr meine Frau, welche das Gut und die Handlung führen und fortsetzen wird, einem jeden deswegen ad zweihundert Reichstaler bezahlen und damit ein Jahr nach meinem seligen Tode mit fünfzig Reichstalern den Anfang machen und demnächst fortan jährlich einhundert Reichstaler abführen, bis daran das letzte bezahlet.

Meiner Frauen aber als der fünften Erbin sollen anstatt ihre Quote der zweihundert Rtlr., so jedem Kinde aus vorberührtem meinem Vorrat zugeleget, alle meine Mobilien, Moventien und sämtliche Effekten, als Hausgerät, wie solches in Leinen, Wolle, Kupfer, Silber besteht und Namen haben möge, allein zu Teil bleiben und belassen werden, damit eigenes Gefallens nach zu schalten und zu walten, ohne daß deswegen die geringste Ansprache an dieselbe gemacht werden könne, dieses umsomehr, da diese meine Frau ihr Eingebrachtes in die Handlung und zum allgemeinen Nutzen mit verschossen und verwendet, auch das meiste an Hausgerät, Leinen und anderen Effekten von derselben herrührt.

Nachdem aber meine beiden Kinder erster Ehe, nämlich Johann Eberhard und Anna Gertrud, allbereits bar von mir bekommen haben ein jeder ad 50 Rtlr., so würde denselben nach Abzug dieser 50 Rtlr. noch ausgezahlet werden müssen einem jeden ad Zweihundertundfünfzig Rtlr., nach deren Empfang dieselben auf alle Ansprache ;renuncieren und meiner Frau und meinem Sohn Johann Conrad als künftigen Besitzern vollkommenen Verzicht tun und fortan gänzlich entlassen.

Burg, Freiheit und Amt Altena im 17. Jahrhundert

Von Ferd. Schmidt, Burg Altena i. W.

(Fortsetzung.)

Der Waldförster.

Die Vorschläge des Ingenieur-Capitäns W. Gommersbach und die auf die einzelnen Punkte von dem General getroffenen Entscheidungen, die er an den Rand des Schriftstückes schrieb, sind uns erhalten. Sie seien im Nachstehenden wörtlich wiedergegeben, weil sie mannigfaltige Fingerzeige und Anhaltspunkte für die Gestalt und bauliche Entwicklung unserer Burg enthalten:

Anno 1672, den 8ten Juny, habe ich Untenbenannter das Haus Altena auf Ordre Sr. Exell. des Herrn General-Wachtmeisters Freiherr von Spaens in Augenschein genommen und was zu Fortification und Defension gemelten Hauses nothwendig erbauet zu werden befunden, folgendermaßen aufgeschrieben:

1. Ist hochnöthig, daß das Dach allethalben reparieret und dichte gemachet werde. — ad 1) Das Dach hat der Rentmeister Hövell also bald durch einen Leydecker ausbessern zu lassen.

2. Vor der ersten Pforten vor der Homay auf dem Weg muß ein Stankett an beiden Seiten, sowol nach die Freiheit, als die Nette gelagt werden. — ad 2) Die Stanketten an beiden Seiten, wie hier gemeldet, auch verfertigen zu lassen.

3. Die Maur an der Westseiten muß 4 à 4½ Fuß boven den Banckett verhöhet werden. — ad 3) Also auch die Verhöhung der Mauer über dem Bankett; wegen der Steine Beiführung wird hierbei an die Freiheit Altena geschrieben.

4. An der Ostseiten, dem Garten neben der Homay, muß die Maur negst der Süderseit 3 à 4 Fuß erhöhet und binnen mit Pallasaden besetzet; noch müssen an selbiger Seiten am Garten die Maur 6 Ruden lang mit 4 Fuß boven der Erden verhöhet werden; am Ende der 6 Ruden muß es wieder nach dem Mittel des Schilderhauses abgepallassadirt und die Mauren allenthalben an beiden Seiten verhöhet werden. — ad 4) Fiat, wie allhier gemeldet ist.

5. Oben der vordersten Pforten muß auch nothwendig einige Reparation geschehen. — ad 5) Diese inwendige reparation kann nach Notdurft geschehen.

6. Auf dem 2. Platz, dahe der dicke Thurn stehet, muß die Maur an beiden Seiten auch gleich hoch versehen und alsdann mit Sturmpaelen belegt werden, wie wegen des ersten Platzes vermeldet. — ad 6) Similiter.

7. Boven der Schmitten nach der Ostseiten muß ein neu Schilderhaus gemachet und so weit ausgestochen werden, als der pillar stehet; welcher pillar auch reparirt werden muß. — ad 7) Ist vorgeschlagenermaßen also zu verfertigen.

8. Am Eck des Alten Saals neben dem Brunnen nach dem Norden muß ein Schilderhaus gemachet werden, an beiden Seiten des Ecks 4 à 5 Fuß breit und 10 oder 11 Fuß lang. — ad 8) Dieses Schilderhaus ist an beiden Seiten der Ecke also zu machen.

9. An der alten Küchen muß die Maur binnen und buten wohl geankert, auch mit einem neuen pillar versetzet werden. — ad 9) Die Reparation muß geschehen auf die beste Weise und mit den wenigsten Kosten.

10. Beide Secreten am Neuen Saal müssen zugemetzelt werden, den Eck zwischen dem Neuen Saal und Holthaus muß mit Sturmpaelen belegt werden. — ad 10) Fiat.

11. Der Pillar aufm Rauchbönn hinter der Küchen muß oben repariret werden. — Zu 11) Der Pilar ist zu reparieren.

12. An den Neuen Saal umbher unten an, müssen neue Finstern sein. — Zu 12) Dieser Fenster können drei oder vier gemacht werden.

13. Boven der großen Stuben auf 1 Kammer muß ein Kreuzrahm gemachet werden. — Zu 13) Auch dieser Kreuzrahme.

14. Das unterste Secret am Eck auf des Drosten Kammer muß zum Schilderhaus gebrauchet werden. — Zu 14) Das Secret kann zum Schilderhaus, wofern es nöthig ist, aptiret werden.

15. Von des Drosten Kammer bis an den Pferdestall muß die Maur geebnet und mit Pallassaden belegt werden. — Zu 15) Dieses kann also geschehen.

16. Auf der Kantzeley muß an das Uytsteckfell die Binnenmaur ausgebrochen und mit ein Thür versehen werden, damit es hernegst zum Schilderhaus gebrauchet werden könne. — Zu 16) Die Thür kann durchgebrochen und das Uytsteckfell also gebrauchet werden.

17. An der Westseiten muß von dem Eck der Kantzeley bis auf den ersten Apfelbaum abgepallassadirt werden, von dem Baum bis an die vorderste Pforte auch die buytenste Maur binnen gesetzet und von vorn an mit einem Stantettchen — Thürchen versehen werden. — ad 17) Fiat, wo solches nöthig.

18. Von der vordersten Pforten an der Westseiten, 6 Ruden von der Maur der Pforten ab, muß ein neu Schilderhaus gemachet und die Maur geflicket werden. — ad 18) Dieses Schilderhaus ist zu machen und die Mauer auszubessern.

19. Die Pillar an selbiger Pforten an der Westseiten muß aufs neue unterfangen werden. — ad 19) Fiat.

20. In die vorderste Courtecharge muß ein Schweißbank gemachet werden von 13 à 14 Fuß breit, auch mit ein Rahm und Thür versehen werden. — ad 20) Dieses ist nöthig und also zu verfertigen.

21. In der 2ten Pforten an dem 2ten Balken voran müssen 9 Schottbalken gemachet und solche unten mit eisern Schuhn versehen werden. — ad 21) Fiat.

22. Die Cantzeley muß mit 3 neuen Finstern versehen und der Sölder muß gespunt und etwas repariret werden, damit der Pütt rein bleiben möge. — ad 22) Similiter.

23. Der Pferdestall muß nothwendig repariret werden, sonsten wird verfallen; muß mit 600 Fuß Planken gesolfert werden, umb in Nothzeiten alldar einige Soldaten zu logiren. — ad 23) Ist auch der Nothwendigkeit und muß also reparieret werden.

24. An den dicken Thurn nach dem Norden, boven dem Gewölb, muß die Maur in der Mitten hochnothwendig bekleidet und befangen werden, sonsten ist großer Schade zu erwarten. — ad 24) Weil dieses nicht weniger als andere Ausbesserung vonnöthen, so ist damit also zu verfahren.

25. Am selbigen dicken Thurn muß ein Rahm mit Finstern gemachet, und mit 200 Fuß Planken beschossen, auch mit eine gute Thür versehen werden, umb solches zur Zeugskammer zu gebrauchen. — ad 25) Kann also geschehen.

26. Auf der 2. Verdinging ein Loch, daß man Pulver frei setzen kann, muß mit ein Thür versehen werden. — ad 26) Ist nöthig und muß also geschehen.

27. Auf der 3. Verdinging, am dicken Thurn muß mit Blinden wieder versehen werden an alle Finstern-Löcheren. — ad 27) Fiat.

28. Zu dem Alten Saal, dahe die Soldaten logiren, muß boven der Bracken ein Sölder belagt werden, darzu werden erfordert 1500 Fuß Planken, und kann der Sölder in unterschiedliche Bracken abgetheilet werden, wie unter, nemblich, daß oben und unten auf diesem Saal 40 Bracken gemachet werden können; unter die Bracken boven dem Keller müssen mit einigen neuen Balken, jeder 1 Fuß dick, versehen und die Stielen im Keller unten mit einigem Metzelwerk unterfangen werden. — ad 28) Muß nothwendig also gemacht werden.

29. Für die Bracken muß der Sölder reparirt und mit etlichen neuen Planken geflicket werden. — ad 29) Ist auch also ins Werk zu richten.

30. Der Pulverthurn muß mit einem neuen Capp und Tach versehen werden, worzu die Leyen noch in Vorrat sein. — ad 30) Diese Thurnkappe muß zwar unumgänglichs sein, aber auf provitabelste gemacht werden.

31. Das Logiement, darin der Schmiedt geschmiedet, muß mit 1 Maur von 15 Fuß lang und 10 Fuß hoch, und eine Seite in der Breite ad 9 Fuß hoch aufgemauret werden. — ad 31) Fiat.

32. Der Sölder boven dem neuen Saal erfordern 4 hölzeren und 6 Glaserfinsteren, welcher geordenirt ist, umb einig Mehl oder Kornfrüchten darauf zu halten. — ad 32) Diese hölzerne und gläserne Fenster sind also zu machen.

33. Der Pütt bei der Frauenkammer muß mit einer neuen Ketten versehen werden, alsdann ist brauchbar. — ad 33) Die Kette ist nöthig und kann sofort gefertigt werden; es muß aber noch über das eine in Vorrath sein.

34. Das Backhaus muß mit einem neuen Ofen versehen werden, umb ein Malter Korn auf einmal darin zu backen; item 2 Mengetröge oder einen großen. — ad 34) Der Ofen sambt den Backtrögen ist ebenfalls zu verfertigen.

35. Item der Regenback wird gutgefunden, das alte Blei daraus zu nehmen, solches zu Götten zu gebrauchen und den Regenbach in Sement zu belegen. — ad 35) Weil kein Cement zu bekommen, so muß der Regenback mit etwas Blei ausgebessert werden, so gut und mit wenig Kosten, als es geschehen kann.

36. Das Brauhaus muß nothwendig mit einem Braukessel und Böde versehen werden. — ad 36) Der Kessel von ein Eimer vier oder fünf sambt den Kieben und Bötte ist beizuschaffen. Daneben müssen auch ein paar Handmühlen aus Haus geschafft werden.

W. Gommersbach.

Lippstadt, 3./13. Juny 1672.
A. F. v. Spaen.